

## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 16. Februar 2023  
und zum Bildungsplan vom 16. Februar 2023

für

**Zeichnerin/Zeichner  
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)  
Fachrichtung Raumplanung**

**Berufsnummer 64018**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Zeichnerin/Zeichner EFZ  
zur Stellungnahme unterbreitet am 5. November 2025

Durch die Trägerschaft in Kraft gesetzt ab 4. Dezember 2025.

aufzufinden unter [www.plavenir.ch](http://www.plavenir.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail .....</b>	<b>5</b>
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....	5
4.2	Qualifikationsbereich Berufskenntnisse.....	7
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	7
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation .....</b>	<b>8</b>
6.1	Anmeldung zur Prüfung .....	8
6.2	Bestehen der Prüfung .....	8
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....	8
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	8
6.5	Prüfungswiederholung .....	8
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	8
6.7	Archivierung.....	8
	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen .....</b>	<b>10</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 5 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Zeichnerin/Zeichner EFZ vom 16. Februar 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 19.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Zeichnerin/Zeichner EFZ vom 16. Februar 2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

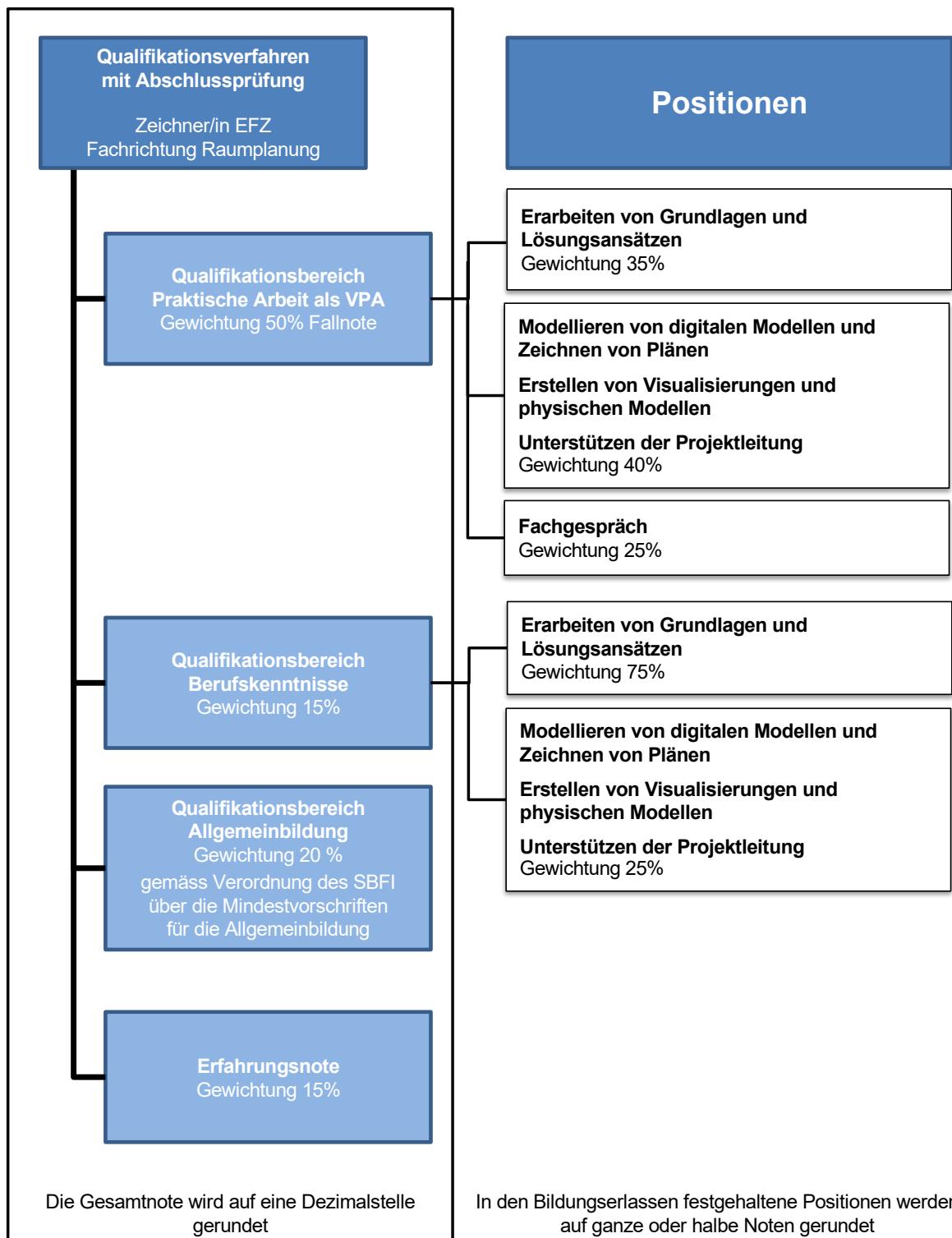
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)  
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, [vertrieb@sdbb.ch](mailto:vertrieb@sdbb.ch), [www.shop.sdbb.ch](http://www.shop.sdbb.ch) oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pe>

**Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):**



**Art. 34 Abs. 2 BBV**

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungsverordnung und Bildungsplan ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert insgesamt 20 Stunden und beinhaltet auch das Fachgespräch. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Gewichtung
<b>Handlungskompetenzbereiche:</b>	
1 Erarbeiten von Grundlagen und Lösungsansätzen	35 %
2 Modellieren von digitalen Modellen und Zeichnen von Plänen	40 %
Erstellen von Visualisierungen und physischen Modellen	
Unterstützen der Projektleitung	
3 Fachgespräch	25 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

Eine Arbeitsgruppe definiert jährlich die konkreten Aufgabenstellungen, die Beurteilungsindikatoren sowie die erlaubten Hilfsmittel.

#### Position 1

Die folgenden Handlungskompetenzen können geprüft werden:

Handlungskompetenzen
a2: Arbeitsgrundlagen für die Bau- oder Raumplanungsprojekte erarbeiten oder einholen
a3: Grobanalyse des Bauobjekts, Bauortes oder Situation erstellen
a5: Lösungsansätze und Varianten für die Bau- oder Raumplanungsprojekte entwickeln
a7: Daten, Grundmasse und Mengen für Raumplanungsprojekte ermitteln, berechnen und analysieren

<sup>2</sup> Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

## Position 2

Die folgenden Handlungskompetenzen können geprüft werden:

### Handlungskompetenzen

- b1: Pläne oder Modelle für Bau- oder Raumplanungsprojekte erstellen
- b2: Rechtliche und andere normative Vorgaben für die Bau- oder Raumplanungsprojekte in Plänen und Modellen umsetzen
- b3: Pläne oder Modelle auf der Grundlage von Geoinformationssystem-Daten erarbeiten
- c1: Bau- oder Raumplanungsprojekte dreidimensional visualisieren
- c2: Fachkonzepte für Bau- oder Raumplanungsprojekte nach Vorgabe planerisch umsetzen
- d1: Dokumentation über den gesamten Planungsprozess der Bau- oder Raumplanungsprojekte zusammenstellen und archivieren
- d3: Terminpläne, Bauprogramme und Kostenschätzungen administrativ bearbeiten

## Position 3: Fachgespräch

Das Fachgespräch (Position 3) dauert, als Bestandteil der vorgegebenen praktischen Arbeit, 30 Minuten und erfolgt im Anschluss an die Positionen 1 und 2. Das Fachgespräch dient dazu, die praktischen und theoretischen Kenntnisse der kandidierenden Person zu überprüfen. Dabei geht es darum, wie gut sie das Fachwissen, das sie während seiner Ausbildung als Zeichner/in erworben hat, anwenden kann. Dazu gehören sowohl die technische Kompetenz als auch die Fähigkeit, komplexe Aufgaben zu verstehen und zu lösen.

Es können sowohl Fragen zur vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) als auch übergreifende Vernetzungsfragen zu allen Handlungskompetenzen gemäss Qualifikationsprofil thematisiert werden. Das Gespräch umfasst sowohl eine breite als auch eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung. Die kandidierende Person demonstriert dabei ihre reflektierte Praxiserfahrung sowie ihre berufliche Handlungskompetenz.

*Hilfsmittel: Zugelassen sind ausschliesslich die von der Arbeitsgruppe definierten und im Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.*

*Generell zugelassen sind die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse, die Formelsammlung, Taschenrechner, Geodreieck, Zeichnungsutensilien und Schreibzeug.*

## 4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
schriftlich			
1	Erarbeiten von Grundlagen und Lösungsansätzen	180 Min.	75 %
2	Modellieren von digitalen Modellen und Zeichnen von Plänen	60 Min.	25 %
	Erstellen von Visualisierungen und physischen Modellen		
	Unterstützen der Projektleitung		

*Hilfsmittel: Zugelassen sind ausschliesslich die von der Arbeitsgruppe definierten und im Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.*

## 4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## 5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen

Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv> abrufbar.

## 6 Angaben zur Organisation

### 6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### 6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### 6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### 6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### 6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### 6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### 6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

## **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Zeichnerin und Zeichner EFZ treten am 4. Dezember 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 4. Dezember 2025

**Plavenir, Berufsbildung Raum- und Bauplanung**

Der Präsident

der Geschäftsführer

.....  
Martin Stuber

.....  
Thomas Meyer

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 21. November 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Zeichnerin und Zeichner EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Plavenir, Berufsbildung Raum- und Bauplanung
Notenformulare für das Qualifikationsverfahren Zeichnerin/Zeichner EFZ	Vorlage SDBB   CSFO <a href="https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv">https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB   CSFO <a href="https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv">https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv</a>